Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/1/16 2Ob639/90, 1Ob181/08m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.01.1991

Norm

ABGB §41
ABGB §594

Rechtssatz

Die Ehegattin des Großvaters des Erben ist mit diesem in gerader Linie verschwägert (§ 41 ABGB) und daher nach § 594 ABGB keine taugliche Zeugin.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 639/90
  Entscheidungstext OGH 16.01.1991 2 Ob 639/90
- 1 Ob 181/08m
  Entscheidungstext OGH 26.02.2009 1 Ob 181/08m
  Auch; Beisatz: Großeltern sind „Eltern" im Sinne von § 594 ABGB und demnach zeugnisunfähig. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0009309

Zuletzt aktualisiert am

14.04.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at